



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551ppw/180-2024#027
Datum: 06.05.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Lorch am Rhein - Fels- und Hangsicherung "Lorchhausen II"“
in der Gemeinde Lorch am Rhein
im Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis

Bahn-km 80,430 bis 80,600

der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein

Vorhabenträgerin:

**DB InfraGO AG
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Mainz
Mombacher Str. 54
55122 Mainz**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Natur- und Artenschutz	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	7
A.4.3	Unterrichtungspflichten	7
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	10
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	11
B.1.3	Anhörungsverfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	17
B.2.1	Rechtsgrundlage	17
B.2.2	Zuständigkeit	17
B.3	Umweltverträglichkeit	17
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	18
B.4.1	Planrechtfertigung	18
B.4.2	Wasserhaushalt	18
B.4.3	Natur- und Artenschutz	19
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	21
B.4.5	Umweltfachliche Bauüberwachung	23
B.4.6	Immissionsschutz	24
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	26
B.4.8	Land- und Forstwirtschaft/ Weinbau	26
B.4.9	Kampfmittel	27
B.4.10	Unterrichtungspflichten	27
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	28
B.4.12	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	28
B.5	Gesamtabwägung	29
B.6	Sofortige Vollziehung	29
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	29

C. Rechtsbehelfsbelehrung31

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Mainz vertreten durch DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Mitte; Projekte KiB / EKrG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Lorch am Rhein - Fels- und Hangsicherung "Lorchhausen II"" in der Gemeinde Lorch am Rhein, im Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis, Bahn-km 80,430 bis 80,600 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau einer Böschungsstabilisierung 1 an der Strecke 3507, Bahn-Km 80,440- 80,480 mit einer Fläche von 280 m²,
- Neubau einer Böschungsstabilisierung 2 an der Strecke 3507, Bahn-km 80,503- 80,557 mit einer Fläche von ca. 120 m²,
- Neubau einer Steinschlagbarriere an der Strecke 3507, Bahn-km 80,560- 80,590 mit einer Höhe von 2,5 m und einer Länge von ca. 30 m,
- Sowie naturschutz- und artenschutzrechtliche Maßnahmen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 22.04.2025, 23 Seiten	Mit Blau- eintragungen festgestellt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 16.02.2024, Maßstab 1 : 50000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 16.02.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 16.02.2024, 2 Blätter	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 25.04.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan – Ersatzmaßnahme, Planungsstand: 16.02.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 16.07.2024, 2 Blätter	festgestellt
7.1	Querschnitte Planungsstand:16.02.2024, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
7.2	Querschnitte Planungsstand:16.02.2024, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan Planungsstand: 25.04.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 24.03.2025, 57 Seiten	Mit Blau- eintragungen festgestellt
9.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 16.02.2024, 14 Blätter (001_VA-V,002_VA,003_VA,004_V,005_V,006_V,007_E)	festgestellt
9.3	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 16.02.2024, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
9.4	Maßnahmenplan Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme Planungsstand: 16.02.2024 Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
9.5	Maßnahmenplan Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme - Ersatzmaßnahme Planungsstand: 16.02.2024 Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
10.1.2	Artenschutzfachbeitrag und Artenblätter Planungsstand: 12.08.2024, 56 Seiten	nur zur Information
11.1.2	VSG-Vorprüfung DE 5912-450 Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen Planungsstand: 25.04.2024, 27 Seiten	nur zur Information
11.1.3	VSG-5912-450 Standard Datenbogen Stand 03/2015 12 Seiten	nur zur Information
11.2.2	FFH-Vorprüfung DE 5912-303 Rheintal bei Lorch Planungsstand: 25.04.2024 23 Seiten	nur zur Information
11.2.3	FFH-5912-303 Standard Datenbogen Stand 03/2015 14 Seiten	nur zur Information
12	Baugrundgutachten Planungsstand: 16.02.2024, 24 Seiten	nur zur Information

13	Schall- und Erschütterungsgutachten Planungsstand: 16.02.2024, 24 Seiten	nur zur Information
14.1	Kampfmittelvorerkundung Planungsstand: 16.02.2024, 15 Seiten	nur zur Information
14.2	Kampfmittelvorerkundung Ergebniskarte Planungsstand: 05/2021 Maßstab: 1 : 2000	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt damit insbesondere die folgende Entscheidung:

A.3.1.1 Zulassung des Eingriffs nach § 17 Abs. 1 BNatSchG

Der Eingriff nach § 17 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach (§ 15 BNatSchG) sowie der Vermeidungsmaßnahmen, wie sie sich insbesondere aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 10) und dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) ergeben, zugelassen.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Natur- und Artenschutz

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz und Bodenschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

- Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.

- Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden. Straßen, Wege und Zufahrten.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Vor Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen auf der B42 ist die nach § 78 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Einzelfallzulassung bei der Oberen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt zu beantragen.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens](#)).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens](#)).

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat im abgeschlossenen Anhörungsverfahren diverse Zusagen gegenüber Behörden und Trägern öffentlicher Belange getätigt. Diese wurden von

der Planfeststellungsbehörde geprüft und werden, soweit sie nicht Bestandteil der in diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen geworden sind, nachstehend bestätigt. Die Vorhabenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den jeweiligen Zusagen zugrundeliegende Stellungnahmen bzw. Einwendungen wird in diesem Umfang stattgeben.

Gegenüber folgenden Behörden und Trägerin öffentlicher Belange sind Zusagen mit Schreiben vom 26.02.2025 getätigt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Stellungnahme vom 26.11.2024
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Stellungnahme vom 01.10.2024
8.	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Zusage mit Erwidern vom auf 26.02.2025 Stellungnahme vom 26.11.2024, Az. 34 c 2_BV14.3 Sh_2024_040235
9.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Stellungnahme vom 02.12.2024, Az. 89G-10-80/24 GM
11.	IHK Wiesbaden, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Stellungnahme vom 27.11.2024
12.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Stellungnahme vom 30.10.2024
13.	PLEdoc GmbH, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Stellungnahme vom 28.10.2024, Az. 20241005204
14.1	Dezernat I 18- Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Stellungnahme vom 14.11.2024, Az. I 18 KMRD- 6b- 06/05- L2822-2024
14.2	Dezernat I 18- Brandschutz, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 Stellungnahme vom 20.11.2024, Az. RP Darmstadt-65 i 24/2-2019/58-2024/1741123
14.5 e	Dezernat IV/ Wi- 42- Abfallwirtschaft, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
14.6	Dezernat V- 51.1- Fischerei, Landwirtschaft/ Feldflur, teilweise Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
15.	Rheingau-Taunus-Kreises, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Stellungnahme vom 21.11.2024
17.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Stellungnahme vom 24.10.2024

18.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Gesamtstellungnahme vom 02.12.2024, Az. 42 70-2453/41
21.	Forstamt Rüdeshelm, Zusage mit Erwidern vom 28.04.2025 auf Stellungnahme vom 29.11.2024, Az. P22
24.	Rhein-Main-Rohrleitungs-Transportgesellschaft mbH, Zusage mit Erwidern vom 26.02.2025 auf Stellungnahme vom 26.09.2024

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Lorch am Rhein - Fels- und Hangsicherung "Lorchhausen II"" hat den Neubau einer Böschungsstabilisierung 1 (Fläche von ca. 280 m²) und einer Böschungsstabilisierung 2 (Fläche ca. 120 m²) sowie den Neubau einer Steinschlagbarriere (Höhe 2,5 m, Länge 30 m) an der Strecke 3507, Bahn-km 80,560 – 80,590 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 80,430 bis 80,600 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein in Lorch am Rhein.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Mitte; Projekte KiB / EKrG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.07.2024, Az. I.II-MI-R-K (OS), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Lorch am Rhein - Fels- und Hangsicherung "Lorchhausen II"" beantragt. Der Antrag ist am 19.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 30.07.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 22.08.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 01.08.2024, Az. 551ppw/180-2024#027, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 25.09.2024 wurde das Anhörungsverfahren durch Anschreiben der betroffenen Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange eingeleitet. Es wurden die Träger öffentlicher Belange (TöB) und sonstige Stellen im Projektbereich unter Fristsetzung bis zum 02.12.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, soweit deren Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich berührt wurde.

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Abwasserverband Mittlerer Rheingau
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Bundesverwaltungsamt
4.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH
6.	Enovos Energie Deutschland
7.	Handwerkskammer Wiesbaden
8.	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
9.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
10.	Hessisches Landesamt für Straßen-und Verkehrswesen
11.	IHK Wiesbaden
12.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen
13.	PLEdoc GmbH
14.	Regierungspräsidium Darmstadt
14.1	Dezernat I 18- Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
14.2	Dezernat I 18- Brandschutz
14.3	Dezernat III- 33.1- Landeseisenbahnaufsicht für Privatbahnen
14.4	Dezernat III- 33.3- Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz
14.5	Dezernat IV/ Wi- Umwelt Wiesbaden
14.5 a	Dezernat IV/ Wi- 41.1 Grundwasser
14.5 b	Dezernat IV/ Wi- 41.1- Bodenschutz
14.5 c	Dezernat IV/ Wi- 41.2- Oberflächengewässer
14.5 d	Dezernat IV/ Wi- 41.3- Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
14.5 e	Dezernat IV/ Wi- 42- Abfallwirtschaft
14.5 f	Dezernat IV/ Wi- 43.1- Immissionsschutz
14.5 g	Dezernat IV/ Wi- 44- Bergaufsicht
14.6	Dezernat V- 51.1- Fischerei, Landwirtschaft/ Feldflur
14.7	Dezernat V- 51.2- Weinbau
14.8	Dezernat V- 52 – Forsten
14.9	Dezernat V- 53.1- Naturschutz
15.	Rheingau-Taunus-Kreises
16.	Rheingauwasser GmbH
17.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

18.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
19.	Süwag Energie Niederlassung MKW
20.	Landesamt für Denkmalpflege
21.	Forstamt Rüdesheim
22.	Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG
23.	Primacom AG
24.	Rhein-Main-Rohrleitungs-Transportgesellschaft mbH
25.	E.ON Ruhrgas AG
26.	Magistrat der Stadt Lorch am Rhein
27.	Landesamt für Denkmalpflege
28.	Regierungspräsidium Darmstadt, Umwelt Wiesbaden
29.	Wasserbeschaffungsverband
30.	Regierungspräsidium Darmstadt, Gewerbeaufsicht

Zum Vorhaben nicht geäußert haben sich:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Abwasserverband Mittlerer Rheingau
3.	Bundesverwaltungsamt
6.	Enovos Energie Deutschland
10.	Hessisches Landesamt für Straßen-und Verkehrswesen
19.	Süwag Energie Niederlassung MKW
20.	Landesamt für Denkmalpflege
22.	Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG
23.	Primacom AG
25.	E.ON Ruhrgas AG
26.	Magistrat der Stadt Lorch am Rhein
27.	Landesamt für Denkmalpflege
28.	Regierungspräsidium Darmstadt, Umwelt Wiesbaden
30.	Regierungspräsidium Darmstadt, Gewerbeaufsicht

Folgende Stellungnahmen enthielten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 17.10.2024
7.	Handwerkskammer Wiesbaden, Stellungnahme vom 04.10.2024
14.3	Dezernat III- 33.1- Landeseisenbahnaufsicht für Privatbahnen, Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
14.4	Dezernat III- 33.3- Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz. Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
14.5 a	Dezernat IV/ Wi- 41.1 Grundwasser, Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
14.5 d	Dezernat IV/ Wi- 41.3- Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
14.5 g	Dezernat IV/ Wi- 44- Bergaufsicht, Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
14.7	Dezernat V- 51.2- Weinbau, Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
14.8	Dezernat V- 52 – Forsten, Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
16.	Rheingauwasser GmbH, Stellungnahme vom 26.09.2024
29.	Wasserbeschaffungsverband, Stellungnahme vom 07.10.2024

Zum Vorhaben Stellung genommen und dabei Bedenken vorgebracht, Einwendungen erhoben und/oder Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen ausgesprochen haben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Stellungnahme vom 26.11.2024
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 01.10.2024
8.	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Stellungnahme vom 26.11.2024, Az. 34 c 2_BV14.3 Sh_2024_040235
9.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Stellungnahme vom 02.12.2024, Az. 89G-10-80/24 GM
11.	IHK Wiesbaden, Stellungnahme vom 27.11.2024
12.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Stellungnahme vom 30.10.2024
13.	PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 28.10.2024, Az. 20241005204
14.	Regierungspräsidium Darmstadt
14.1	Dezernat I 18- Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Stellungnahme vom 14.11.2024, Az. I 18 KMRD- 6b- 06/05- L2822-2024
14.2	Dezernat I 18- Brandschutz, Stellungnahme vom 20.11.2024, Az. RP Darmstadt-65 i 24/2-2019/58- 2024/1741123
14.5 b	Dezernat IV/ Wi- 41.1- Bodenschutz, Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
14.5 c	Dezernat IV/ Wi- 41.2- Oberflächengewässer, Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
14.5 e	Dezernat IV/ Wi- 42- Abfallwirtschaft, Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
14.5 f	Dezernat IV/ Wi- 43.1- Immissionsschutz Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
14.6	Dezernat V- 51.1- Fischerei, Landwirtschaft/ Feldflur Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
14.9	Dezernat V- 53.1- Naturschutz
15.	Rheingau-Taunus-Kreises, Stellungnahme vom 21.11.2024
17.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Stellungnahme vom 24.10.2024
18.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Gesamtstellungnahme vom 02.12.2024, Az. 42 70-2453/41, Gesamtstellungnahme vom 25.11.2024, Az. RPDA- Dez. III 33.1-66 c 10.10/24-2024
21.	Forstamt Rüdesheim, Stellungnahme vom 29.11.2024, Az. P22
24.	Rhein-Main-Rohrleitungs-Transportgesellschaft mbH, Stellungnahme vom 26.09.2024

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 30.09.2024 bis einschließlich 30.10.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de Pfad: Themen – Planfeststellung – Bekanntmachungen in Planrechtsverfahren (Fels- und Hangsicherung "Lorchhausen II" - Lorch am Rhein) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Ende der Einwendungsfrist war der 13.11.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung der Planunterlagen wurden auf der Internetseite der Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung im Rheinhauser Kurier und in der Allgemeine Zeitung Rheinessen-Nahe am 27.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung sind keine Einwendungen eingegangen.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen (sog. „Ausmärker“) wurden mit Schreiben vom 26.09.2024 über die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen unterrichtet, soweit ihr Aufenthalt bekannt war oder sich in angemessener Frist ermitteln ließ.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahme ist eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Stellungnahme vom 06.11.2024

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18 a Abs.5 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da es im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den darauffolgenden Er widerungen der Vorhabenträgerin keiner ergänzenden Sachverhaltsaufklärung bedurfte.

Die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.04.2025 über den Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins unterrichtet. Die Vorhabenträgerin wurde ebenfalls über den Verzicht benachrichtigt.

Weiterer Erörterungsbedarf wurde von den Trägern öffentlicher Belange nicht mitgeteilt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Mitte; Projekte KiB / EKrG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort

in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen.

Da das beantragte Vorhaben nicht die in gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 UVPG festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung im Einzelfall erreicht, erfolgte die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 01.08.2024, Az.: 55110-551ppw/180-2024#027, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Errichtung einer Steinschlagbarriere sowie mehrerer Systeme zur Böschungsstabilisierung, um die vorhandenen Felsböschungen zu sichern. Diese Maßnahmen dienen der Beseitigung der Gefahr von Steinschlägen für den Bahnbetrieb und sind daher zwingend notwendig.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise“ geboten im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach §§ 9 ff. WHG waren nicht zu erteilen.

Laut Erläuterungsbericht liegt der mittlere Wasserspiegel des Rheins ca. 10 m unterhalb der Gleisoberkante. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Rhein kann davon ausgegangen werden, dass der Grundwasserstand mit dem Wasserspiegel des Rheins korrespondiert. In den Anlagen 07-1 und 07-2 ist ersichtlich, dass die Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen nicht unterhalb der Gleisoberkante reichen. Somit werden keine Stoffe in das Grundwasser eingebracht.

B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Gebiet liegt ferner nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Allerdings befinden sich sämtliche Flächen (ausgenommen der Helikopterablandeplatz) sowohl im festgesetzten und überprüften Überschwemmungsgebiet des Rheins als auch in der HQ10-Gefahrenkarte des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein. Dies bedeutet, dass alle Baueinrichtungsflächen auf der B42 bei einem Hochwasserereignis überflutet werden können.

Die Vorhabenträgerin teilte mit, dass nach dem derzeitigen Planungsstand keine alternativen Baustellenflächen zur Verfügung stehen.

Vor der Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen ist die Erteilung der Einzelfallzulassung gemäß § 78 a WHG erforderlich. Diese ist bei der zuständigen Oberen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt zu beantragen.

B.4.3 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamts bilden die eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche Situation im Eingriffsbereich ausreichend ab, sodass eine Prüfung möglich war. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die geplante Maßnahme liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Dieses Schutzgebiet umfasst Flächen innerhalb der Landkreise Mainz-Bingen, Rhein-Hunsrück, Mayen-Koblenz, Bad Kreuznach sowie Rhein-Lahn. Ziel des Schutzgebietes ist es, die landschaftliche Eigenart sowie die Schönheit und den Erholungswert des Rheintals und seiner Seitentäler zu erhalten und Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und des Bodens durch Bodenerosion zu verhindern. Auf Grund der Entfernung ist eine Beeinträchtigung des Gebiets auszuschließen.

Innerhalb des Planungsabschnittes befindet sich folgende gemäß § 30 BNatSchG pauschalgeschützte Biotope

- Gebüsche trockener Standorte

Aufgrund der Planung kann es zu einem relevanten Flächenverlust bzw. ist ein Verlust von wertgebenden Vegetationen des Biotops „Trockenes Zwerg- und Weichselkirschen-Gebüsche“ kommen. Eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme von dem Pauschalschutz gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG unterfallenden Biotopflächen kann dann zugelassen werden, wenn ein mindestens flächengleicher, gleichartiger Ausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang nachgewiesen wird. Die geplante Funktionale Ausgleichsmaßnahme der Entwicklung von Offenland in verbuschten Weinbergsbrachen mit Trockenmauern erfüllt diese Voraussetzungen, sodass eine Ausnahme im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden konnte.

Das Vorhaben liegt in der Nähe der beiden Naturschutzgebiete „Nollig bei Lorch“ und „Engweger Kopf und Scheibigkopf bei Lorch“. Aufgrund des Abstandes des Eingriffs kann jedoch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die Maßnahme liegt vollständig im UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. UNESCO-Welterbestätten stehen unter dem besonderen Schutz der internationalen Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit. Seit 2022 ist das Rheintal mit seinem außergewöhnlichen universellen Wert zwischen Rüdesheim und Koblenz als Welterbe anerkannt. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des UNESCO-Welterbes nicht zuwider.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergab sich durch den Eingriff ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan von 1536 Wertpunkten (WP). Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG zum einen Ausgleichsmaßnahmen, die den Eingriff im räumlich funktionalem Zusammenhang ausgleichen sowie Ersatzmaßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im gleichen Naturraum und in ähnlicher Funktion herstellen. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde eine Ersatzmaßnahme ausgewiesen Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde neben der Wiederherstellung von vorübergehend genutzten Flächen und den Schutz von vorhandener Vegetation eine trassenferne Ersatzmaßnahme ausgewiesen. Dabei handelt es sich eine Fläche unmittelbar westlich von Bornich. Es ist vorgesehen dort Offenland in verbuschten Weinbergsbrachen mit Trockenmauern zu entwickeln.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.4.1 Vogelschutzgebiet „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“

Das Vorhaben betrifft das Vogelschutzgebiet „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ und umfasst eine Fläche von 845 ha und umfasst die südwestexponierten, warmtrockenen und winterwarmen Steilhänge des Taunusabsturzes zum Mittelrhein hin mit Weinberglagen, Fels- und Staudenfluren, Gebüsch, Felsnasen, Steinschutthalden und Eichenmischwald charakterisiert. Die Steilhänge werden zum Teil noch als Weinberge genutzt.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten

Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Das Erhaltungsziel umfasst vor allem die Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen, Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen, Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern sowie Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete, die die Grundlage für Brut und Nahrungshabitaten der aufgenommenen Vogelarten darstellen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ist nicht zu erwarten. Die Gründe hierfür sind vor allem:

- Der kleinflächige Eingriffsbereich
- Die randliche Lage des Eingriffs
- Die erfassten Arten im Rahmen der Brutvogelkartierung und den darauf angepassten Bauablauf
- Die Anpassung des Bauablaufs außerhalb der Brutzeiten

Die Vorprüfung kommt demnach zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG kann daher verzichtet werden.

B.4.4.2 Flora-Fauna-Habitat Gebiete „Rheintal bei Lorch“

Das Vorhaben betrifft das Natura 2000-Gebiet „Rheintal bei Lorch“. Das Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 143,92 ha und schützt den charakteristischen Ausschnitt aus dem oberen Mittelrheintal bestehend aus einer Unterhangzone des Engweger Kopfes mit z.T. stark verbuschten Weinbergsbrachen und überwiegend verbuschten/bewaldeten, südost-exponierten Hängen am Weiselberg.

Das Schutzgebiet besteht aus zwei räumlich voneinander getrennten Teilgebieten. Die größere Teilfläche umfasst das NSG "Nollig bei Lorch" mit einer Größe von ca.

120 ha. Dazu kommt der weiter nördlich gelegene Unterhang des Engweger Kopfes, in der das Vorhaben verortet ist. Dieser Bereich umfasst die mehr oder weniger steilen Hänge zwischen der Grenze des NSG "Engweger Kopf und Scheibigkopf bei Lorch" und der am Talrand des Rheins verlaufenden Bahnstrecke. Dieser Bereich hat eine Fläche von weiteren ca. 23 ha.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Das Erhaltungsziel umfasst vor allen die Erhaltung und Wiederherstellung von basenarmen Stillgewässer, die Erhaltung und Wiederherstellung von Subkontinentale peripannonische Gebüsch, die Erhaltung und Wiederherstellung von Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen und montanen Borstgrasrasen sowie verschiedenste Silikatfelsgesellschaften.

B.4.5 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A.4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebter sowie unbelebter Umwelt abwehren sollen.

B.4.6 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes sowie des Schutzes vor sonstigen Immissionen vereinbar. Durch die geplante Baumaßnahme ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen soweit wie möglich vermieden werden.

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG waren im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich waren.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG wird beim Errichten und Betreiben von Baustellen vom Anlagenbetreiber gefordert, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden sollen, und dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fort gilt, konkretisiert. Die AVV-Baulärm legt außerdem – ausgehend von dem vom Normgeber für erforderlich gehaltenen Schutzniveau – differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeitraum bestimmte Immissionsrichtwerte (vgl. Ziffer 3.1.1 der AVV) fest. Bei Einhaltung dieser Immissionswerte kann von einer zumutbaren Lärmbelastigung ausgegangen werden.

Die aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen wurden im Rahmen der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 13.1) untersucht.

Die Ergebnisse zeigen, dass von keiner schädlichen Umwelteinwirkung ausgegangen werden kann, da die Richtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden. Während der nächtlichen Bauarbeiten werden die Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45 dB(A) in einem Abstand von ca. 250 m zur Baustelle vollständig eingehalten. In diesen Bereichen sind keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden, sodass bei der Nachtarbeit keine Lärmbelastigungen zu erwarten sind. Für den weniger immissionssensiblen Tagzeitraum zeigen die Berechnungen ebenfalls, dass bei allen Baulärmsituationen keine Lärmbelastigungen auftreten, da der Immissionsrichtwert trotz einer um 3 dB erhöhten Geräuschemission im Vergleich zur Nacht deutlich unterschritten wird.

Die Forderung des Regierungspräsidium Darmstadt, Dezermat IV/Wi 43.1 Immissionsschutz, dass die schalltechnische Untersuchung überarbeitet werden müsse, da diese fehlerhaft sei und man von höheren Immissionsrichtwerten ausgehen müsse, war zurückzuweisen.

Der Forderung des Regierungspräsidium Darmstadt, liegt die Begründung zugrunde, dass bei Wasserflächen besonders schallausbreitungsgünstige Bedingungen herrschen, weshalb für die Bodenabsorption eine schallharte Oberfläche angesetzt werden solle. Für den Fall, dass die Bodendämpfung nicht als schallhart berücksichtigt worden sei, könnten die Immissionen entsprechend höher ausfallen und eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) für Mischgebiete könne nicht sicher ausgeschlossen werden. Es sei daher eine entsprechende Ergänzung im Gutachten aufzunehmen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Berechnung der Schallausbreitung nach DIN ISO 9613 erfolgte. Diese Norm enthält zur Berechnung der Bodendämpfung zwei Verfahren: ein „allgemeines Berechnungsverfahren“ (Pkt. 7.3.1), das die akustischen Eigenschaften des Bodens in drei Kategorien (hart, porös, gemischt) unterteilt, und das „alternative Verfahren“, das angewendet werden kann, wenn nur der A-bewertete Mittelungspegel berechnet werden soll und die Schallausbreitung über porösen oder gemischten Böden erfolgt. Im Gutachten wurde trotz der teilweisen Schallausbreitung über eine schallharte Oberfläche (Wasser) dennoch das alternative Verfahren mit der Mittelfrequenz von 500 Hz gewählt. Dies geschah, da die Schallausbreitung auch durch die Luftabsorption gemindert wird, was bei der frequenzabhängigen Berechnung und den für den Baulärm eher hohen Frequenzanteilen zu sehr hohen Dämpfungen führt. Vergleichsrechnungen zeigen, dass sich mit dem verwendeten alternativen Verfahren für den Bodeneffekt höhere Beurteilungspegel ergeben als mit

dem frequenzabhängigen allgemeinen Berechnungsverfahren (mit schallharter Oberfläche).

In der schalltechnischen Untersuchung wurden daher die potenziell höheren Werte berücksichtigt.

Eine Überarbeitung der Berechnungen war daher nicht erforderlich.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die hier genehmigten Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. 16. BImSchV dar, da die Eisenbahnstrecke selbst nicht verändert wird.

Insofern sind Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

B.4.6.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Das Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 13) kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und der Abstandsverhältnisse zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung, die Anhaltswerte für gebäudeschädigende Erschütterungen der DIN 4150 Teil 3 eingehalten und keine erheblichen Belästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 erwartet werden. Besondere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind daher nicht erforderlich.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes unter Berücksichtigung der Zusagen der Vorhabenträgerin vereinbar. Das Benehmen mit den zuständigen Behörden wurde hergestellt.

B.4.8 Land- und Forstwirtschaft/ Weinbau

Durch die Maßnahme an sich entsteht keine landwirtschaftliche Betroffenheit.

Auch ist kein Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes betroffen. Der waldrandähnliche Bereich erstreckt sich hier deutlich um mehr als 100 m hangaufwärts und ist dabei mit zahlreichen Wingertmauern und Offenlandbereichen durchsetzt. Dies führt dazu, dass es sich nicht um Waldrand (= Wald im Sinne des Gesetzes) handelt, sondern vielmehr um ein großflächiges Offenlandbiotop. Die Sukzession in Verbindung mit den zahlreichen Wingert- und Trockenmauern führt dazu, dass der Wingert-Charakter im betroffenen Bereich zudem deutlich überwiegt.

Gleichzeitig liegen sämtliche betroffene Flurstücke außerhalb der parzellenscharfen weinrechtlichen Abgrenzung, sodass auch keine weinbaulichen Belange berührt werden.

B.4.9 Kampfmittel

Es besteht kein Verdacht, dass in diesem Bereich mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss.

Da bisher keine Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Sollte jedoch im Verlauf der Bauarbeiten entgegen den vorliegenden Informationen ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand entdeckt werden, wird die Vorhabenträgerin den Kampfmittelräumdienst umgehend informieren.

B.4.10 Unterrichtungspflichten

Durch die festgesetzte Nebenbestimmung wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle).

Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung.

Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich, da zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt ist, wann das Bauvorhaben baulich umgesetzt wird, da die die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des Vorhabens gemäß § 18 c Nr. 1 AEG zehn Jahr Zeit hat. Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter Ziffer 1 wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt auch eine bauvorbereitende Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren.

Mit der Fertigstellungsanzeige erklärt die Vorhabenträgerin, dass sie die mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und die erteilten Auflagen und Bedingungen erfüllt hat. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 2. war sicherzustellen, dass die

Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Erstellung der geplanten Steinschlagbarriere und der Böschungsstabilisierungen werden für einen Teil der Baustelleneinrichtung und Zuwegung vorübergehend zwei Grundstücke öffentlicher Eigentümer in Anspruch genommen. Im Rahmen der Bautätigkeit wird ein Grundstück privater Eigentümer vorübergehend für den Hubschrauberlandeplatz genutzt.

Für die Kompensationsmaßnahme wird ein Grundstück weiterer privater Eigentümer dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahmen sind in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 5.1 und 5.2) und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6.1.2) dargestellt.

Die Grundstücksinanspruchnahmen sind für die baulichen Maßnahmen zwingend erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme von Grundeigentum grundsätzlich mit einem schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Trotz des verfassungsrechtlichen Schutzes des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 GG genießt das Interesse eines Eigentümers an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz jedoch keinen absoluten Schutz, sondern gehört zu den von einem Planungsvorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit ist zulässig (Artikel 14 Abs. 3 GG). Die Eingriffe in das Eigentum sind aber auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Die Maßnahmen erfolgen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der Beseitigung der Gefahr von Steinschlägen für den Bahnbetrieb. Zudem wurde berücksichtigt, dass keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke erhoben worden sind.

B.4.12 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Die Forderung der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. auf Hubschrauberflüge zu verzichten, war zurückzuweisen.

Die Hubschrauberflüge im Rahmen der geplanten Maßnahmen werden stets auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Sie sind jedoch unter Berücksichtigung der erheblichen Beeinträchtigung des Bahnverkehrs unverzichtbar. Die Begrenzung der Hubschrauberflüge berücksichtigt sowohl wirtschaftliche Gesichtspunkte als auch das

Minimierungsgebot hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen. Weitere relevante Faktoren für den Einsatz der Hubschrauber sind der Gesundheitsschutz der betroffenen Personen sowie das Minimierungsgebot in Bezug auf Eingriffe und Rückschnitte in besonders sensible Bereiche. Ohne den Einsatz von Hubschraubern wären diese Eingriffe wesentlich umfangreicher.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Das Planvorhaben dient der Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustands der Eisenbahninfrastruktur. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
In Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
In Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Saarbrücken, den 06.05.2025
Az. 551ppw/180-2024#027
EVH-Nr. 3520492
Im Auftrag

(Dienstsiegel)